

I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waldkappel

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Waldkappel an Stelle der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel aufgrund § 51 a der HGO in seiner Sitzung am 06. Mai 2020 folgende

I. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel

beschlossen.

Artikel 1

Der § 7 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel erhält folgende neue Fassung:

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden

durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Waldkappel unter www.waldkappel.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Auf die öffentliche Bekanntmachung im Internet wird jeweils im

„Marktspiegel“

im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO unter Hinweis auf die städtische Internetseite hingewiesen.

Sollte es keine Ausgabe des „Marktspiegel“ geben, wird auf die öffentliche Bekanntmachung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO unter Hinweis auf die städtische Internetseite im

„Extra-Tip“

hingewiesen

In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, hängen diese während der Dienststunden im Erdgeschoss des Rathauses, Leipziger Straße 34, Eingang über die Lange Gasse, 37284 Waldkappel zu jedermanns Einsicht für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer aus.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstigen öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Waldkappel, Rathaus, Leipziger Straße 34, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.

Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt Waldkappel **durch Mitteilung im „Marktspiegel“ bekannt**, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde.

Sollte es keine Ausgabe des „Marktspiegel“ geben, macht die die Stadt Waldkappel durch Mitteilung im „Extra-Tip“ bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde.

Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Waldkappel, Rathaus, Leipziger Straße 34, (Gebäude und Raum) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

Artikel 2

§ 9 Inkrafttreten

Diese I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 01. Januar 2019 tritt am 11. Mai 2020 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses (Eilentscheidung an Stelle der Stadtverordnetenversammlung (gem. § 51 a HGO)) übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Waldkappel, den 6. Mai 2020
Az: 020-00020 Ad
Der Magistrat:

(Siegel)
Reiner Adam
Bürgermeister

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 01. Januar 2019 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 der Hauptsatzung vom 01. Januar 2019 durch Aushang auf der Homepage www.waldkappel.de bekannt gemacht.

Waldkappel, den 11. Mai 2020

Az.: 020-00020 Ad

DER MAGISTRAT

Reiner Adam

(Siegel)

Bürgermeister